

# KREISJUGENDORDNUNG

für die  
Kreisjugendsportleitung  
und die  
gesamte Schützenjugend  
des  
Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V.

vom  
18. November 1992

---

---

Geänderte und angepasste  
**Kreisjugendordnung**  
vom  
27. Oktober 2012

---

F Ü R : \_\_\_\_\_

## **Inhaltsübersicht**

### *Vorangeschobenes*

Präambel	3
Geschichte	3

### *Hauptteil / Jugendordnung*

§1 Begriffserklärung	4
§2 Zweck und Aufgaben	4
§3 Grundsätze	5
§4 Organe	5
§5 Kreisjugendtag	6
§6 Jugendausschuss	7
§7 Jugendvorstand	8
§8 Wettkämpfe, Veranstaltungen und weitere Tätigkeiten	9

### *Anlage*

Erklärung	11
-----------	----

### *Präambel*

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Fortbestehen des Schützenwesens im Gebiet des ehemaligen Amtes Friedeburg, hat sich die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ und die Kreisjugendsportleitung kraft ihrer beschlussfassenden Organe diese Jugendordnung gegeben.

Die Schützenvereine Collrunge- Neuspekendorf, Etzel, Friedeburg, Hesel, Horsten, Leerhäfel-Hovel, Marcardsmoor, Marx, Reepsholt, Wiesede und Wiesedermeer haben dieser Jugendordnung durch ihre Delegierten zugestimmt. Sie verdeutlichten hierdurch ihren Willen, mit aller Kraft für das Weiterbestehen und den Ausbau des Schießsports, des Schützenspiellmannswesens und des gesamten Schützenwesens im Kreisschützenverband „Altes Amt Friedeburg“ und darüber hinaus einzutreten.

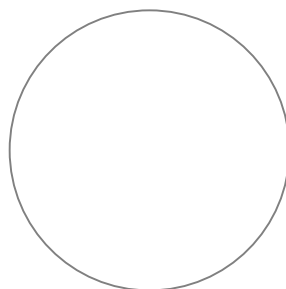


### *Geschichte*

Die Jugendordnung in ihrer ursprünglichen Form wurde 1992 vom damaligen Kreisjugendsportleiter Gerhard Ricklefs erarbeitet und verfasst. Sein Nachfolger Hermann Behrens fertigte um die Jahrtausendwende eine digitalisierte Abschrift an. Peter Rust arbeitete als Nachfolger Hermann Behrens' tatkräftig an der Umsetzung der Jugendordnung. Zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten der Jugendordnung überarbeitete Kreisjugendsportleiter Björn Fischer im Jahre 2012 diese vollständig. Die Jugendordnung wurde an die veränderten Bedingungen angepasst und allgemein komplettiert.



*Siegel der Kreisjugendsportleitung:*



---

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen aus den Mitgliedsvereinen Collrunge- Neuspeken-  
dorf, Etzel, Friedeburg, Hesel, Horsten, Leerhufe- Hovel, Marcardsmoor, Marx,  
Reepsholt, Wiesede und Wiesedermeer bilden die Schützenjugend im Kreisschüt-  
zenverband „Altes Amt Friedeburg“ e.V.
- (2) Zur Schützenjugend gehören auch alle Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Le-  
bensjahres.
- (3) In der unter Absatz 1 und 2 genannten Schützenjugend sind ebenfalls alle ent-  
sprechenden Mitglieder der Schützenspielmanszüge Horsten, Marx und Reepsholt  
inbegriffen.
- (4) Auch in Absatz 1, 2 und 3 inbegriffen sind passive Mitglieder.
- (5) Der Kreisjugendsportleiter, bzw. die Kreisjugendsportleiterin (weiterhin nur in der  
männlichen Form aufgeführt), die Vereinsjugendsportleiter und der Jugendausschuss  
stehen der Schützenjugend vor und zählen somit formal gleichfalls zu ihr.

---

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Kreisjugendsportleitung des Schützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ hat  
den Zweck und die Aufgabe
1. die Schützenjugend zu betreuen, sie zu unterstützen und zu leiten,
  2. jungen Menschen durch aktive und moderne Jugendarbeit zu ermöglichen  
in zeitgemäßen Gemeinschaften Schießsport zu betreiben,
  3. die Jugendarbeit der elf Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinie-  
ren,
  4. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Ver-  
halten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen  
sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden,
  5. Verständigung durch Begegnungen, Veranstaltungen und Wettkämpfe un-  
ter den Jugendlichen voranzutreiben,
  6. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen  
sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln,
  7. die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemei-  
nen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu  
wirken,

8. mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.

---

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Die Kreisjugendsportleitung und die gesamte Schützenjugend üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. aus.

(2) Die Kreisjugendsportleitung und die gesamte Schützenjugend bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und treten für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

(3) Der Kreisjugendsportleiter fühlt sich für die Jugendarbeit und die Schützenjugend im Kreisschützenverband „Altes Amt Friedeburg“ e.V. in besonderer Form verantwortlich und verpflichtet.

(4) Die Vereinsjugendsportleiter und der stellvertretende Kreisjugendsportleiter stehen dem Kreisjugendsportleiter bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützend und beratend zur Seite.

(5) Der Kreisjugendsportleiter und bei Verhinderung sein Stellvertreter verfügt über Richtlinienkompetenz gegenüber den Vereinsjugendsportleitern und dessen Stellvertretern.

(6) Die Teilnahme am Kreisjugendtag und an Jugendausschusssitzungen ist für Vereinsjugendsportleiter verpflichtend. Bei Verhinderung muss ein Stellvertreter oder ein anderes Vereins- Vorstandsmitglied des entsprechenden Vereins entsandt werden.

(7) Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine absolute Mehrheit auf dem Kreisjugendtag des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. vorgenommen werden.

---

### **§ 4 Organe**

Organe der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. sind

1. der Kreisjugendtag (Jugendversammlung),
2. der Jugendausschuss und
3. der Jugendvorstand.

## **§ 5 Kreisjugendtag**

(1) Der Kreisjugendtag findet mindestens einmal jährlich vor dem Jugendtag des Ostfriesischen Schützenbundes statt. Der Kreisjugendtag kann bei Bedarf auch mehrmals in einem Jahr stattfinden.

(2) Der Kreisjugendsportleiter lädt mindestens zwei Wochen im Voraus zum Kreisjugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Verhinderung wird dieses durch seinen Stellvertreter erledigt.

(3) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus

1. dem Kreisjugendsportleiter und dessen Stellvertreter,
2. der Kreisjugendsprecherin und dessen Stellvertreterin,
3. dem Kreisjugendsprecher und dessen Stellvertreter,
4. den Vereinsjugendsportleitern oder dessen Stellvertretern und
5. den Delegierten aus den Vereins- Schützenjugendgruppen.

(4) Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind insbesondere

1. die Wahl der Kreisjugendsprecherin, des Kreisjugendsprechers und deren Stellvertreter,
2. die Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
3. die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
4. die Entgegennahme der Berichte der Kreisjugendsprecherin und des Kreisjugendsprechers,
5. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. die Wahl der Delegierten für den OSB- Jugendtag.

(5) Jeder Mitgliedsverein entsendet in den Kreisjugendtag vier Delegierte aus seiner eigenen Schützenjugendgruppe die das 24. Lebensjahr innerhalb des Kalenderjahres nicht vollenden werden.

(6) Ausgenommen in Absatz 5 sind die nach § 7 Abs. 2 gewählten Kreisjugendsprecher/ -innen die älter als 23 Jahre sind. Sie haben also trotz ihres Alters Stimmrecht und sind Mitglied des Kreisjugendtages.

(7) Delegierte, Mitglieder des Jugendvorstandes und Vereinsjugendsportleiter oder dessen Stellvertreter haben nur eine Stimme.

(8) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(9) Ist eine Delegierte, ein Delegierter Mitglied in zwei oder mehreren Mitgliedsvereinen des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V., so kann er zum Kreisjugendtag nur von einem Mitgliedsverein entsandt werden. Er hat somit nur eine Stimme für einen seiner Vereine.

(10) Die Delegierten für den Kreisjugendtag werden von den Vereinen benannt oder gewählt.

(11) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen werden nach der Satzung des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. durchgeführt.

(12) Geheime Wahlen erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

(13) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Organen und den Vereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Kreisjugendtag dem Kreisjugendsportleiter schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(14) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

(15) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(16) Der Kreisverbandspräsident oder dessen Stellvertreter ist über das Stattfinden des Kreisjugendtages zu informieren.

(17) Es können Ehrengäste eingeladen werden. Der Kreisverbandspräsident, sein Stellvertreter, der Kreiskassenwart, der Kreisschriftführer oder die Ehrenpräsidenten des Kreisschützenverbandes können diese sein. Weitere Ehrengäste sind möglich.

(18) Ehrengäste haben kein Stimmrecht.

---

## **§ 6 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

1. dem Kreisjugendsportleiter als Vorsitzender,
2. dem stellvertretenden Kreisjugendsportleiter,
3. der Kreisjugendsprecherin mit dessen Stellvertreterin,
4. dem Kreisjugendsprecher mit dessen Stellvertreter,

5. den Vereinsjugendsportleitern oder deren Stellvertretern,
6. dem Kreissportleiter oder dessen Stellvertreter,
7. der Kreisdamensportleiterin oder deren Stellvertreterin,
8. den Bogensportleitern bzw. -leiterinnen aus den entsprechenden Vereinen oder deren Stellvertretern und
9. den Leitern bzw. Leiterinnen der Schützen spielmannszüge des Kreisverbandes oder deren Stellvertretern.

(2) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen sind je nach Bedarf möglich.

(3) Der Kreisjugendsportleiter lädt mindestens zwei Wochen im Voraus zur Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Verhinderung wird dieses durch seinen Stellvertreter erledigt.

(4) Das Ergebnis einer Jugendausschusssitzungen ist dem Kreisverbandspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu berichten.

(5) Der Jugendausschuss hat die Aufgaben

1. sportliche Jugendarbeit zu fördern und aktiv zu betreiben,
2. allgemeine Jugendarbeit zu fördern und aktiv zu betreiben,
3. Jugendbegegnungen und andere Veranstaltungen zu organisieren,
4. Lehrarbeit zu leisten,
5. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
6. dass sich die Kreissportleitung über die Aktivitäten in den einzelnen Vereinsjugendsportleitungen informieren kann und
7. dass sich die einzelnen Vereinsjugendsportleiter untereinander verständigen und begegnen können.

---

## **§ 7 Jugendvorstand**

(1) Der Vorstand der Schützenjugend setzt sich zusammen aus

1. dem Kreisjugendsportleiter als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Kreisjugendsportleiter,



3. der Kreisjugendsprecherin und dessen Stellvertreterin und
4. dem Kreisjugendsprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Die Jugendsprecherin, der Jugendsprecher sowie die stellvertretende Jugendsprecherin und der stellvertretende Jugendsprecher werden für zwei Jahre auf dem Kreisjugendtag (§ 5, Abs. 4, Punkt 1) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Unter Abs. 2 ist nur wählbar, wer das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat.

(4) Die Jugendsprecher (Abs. 2) werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Das meint, dass in einem Jahr der Kreisjugendsprecher und die stellvertretende Kreisjugendsprecherin gewählt werden. In dem darauf folgenden Jahr wird die Kreisjugendsprecherin und der stellvertretende Kreisjugendsprecher gewählt.

(5) Der Jugendvorstand ist für Jugendangelegenheiten des Kreisverbandes zuständig.

(6) Der Kreisjugendsportleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend innerhalb und außerhalb des Kreisverbandes. Dieses gilt gleichfalls für seinen Stellvertreter.

(7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“, der Kreisjugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages und des Jugendausschusses.

(8) Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

(9) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden (Kreisjugendsportleiter) doppelt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



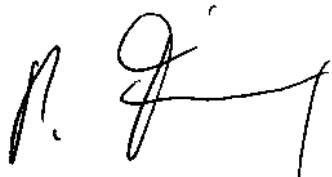
## **§ 8 Wettkämpfe, Veranstaltungen und weitere Tätigkeiten**

(1) In Anlehnung an § 20, Satz 2 der Satzung des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. ist ein Vergleichsschießen der sich in den Wettkampfklassen Schüler, Jugend und Junioren befindlichen Schützenjugend vom Kreisjugendsportleiter und dessen Stellvertreter zu organisieren. Die Disziplinen werden vom Kreisjugendsportleiter bestimmt.

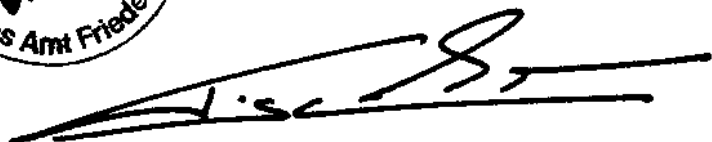
(2) Der Kreisjugendsportleiter und sein Stellvertreter führen im Januar eines jeden Jahres die Kreismeisterschaften in der Disziplin Infrarot- oder Lasergewehr aufgelegt durch.

- (3) Ausschreibungen zu den hier aufgeführten Wettkämpfen werden den Vereinsjugendsportleitern in schriftlicher Form mindestens drei Wochen im Voraus mitgeteilt.
- (4) Alle Wettkämpfe und Disziplinen richten sich nach der aktuellen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
- (5) Die Standaufsicht für einen Wettkampf wird vom Kreisjugendsportleiter bestimmt.
- (6) Schießsportlichen Weisungen des Kreisjugendsportleiters ist bei einem entsprechenden Wettkampf folge zu leisten.
- (7) Es wird anlässlich des Kreisverbandesfestes im Herbst ein Kreisverbandsjungschützenkönig ausgeschossen. Es ist hier § 21 der Satzung des Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V. zu beachten. Startberechtigt sind alle Jungschützenköniginnen und –könige der Mitgliedsvereine im Alter von 16 Jahren bis 25 Jahren. Wobei jeder Verein möglichst nur einen König starten lassen sollte.
- (8) Direkt vor einem Kreisjugendtag wird der vom ehemaligen Kreisverbandspräsidenten Hans- Otto Jirka gestiftete Wanderpokal ausgeschossen. Richtlinien hierzu werden auf der Jugendausschusssitzung beschlossen.
- (9) Der Kreisjugendsportleiter kann Organisationstreffen zur Organisation von besonderen Veranstaltungen einberufen. Die einzuladenden Teilnehmer richten sich nach den zu behandelnden Themen und zu organisierenden Veranstaltungen.
- (10) Der Kreisjugendsportleiter kann zu Trainings- oder Lehrveranstaltungen einladen.

Friedeburg, den 27. Oktober 2012



**Peter Fischer**  
-Kreisverbandspräsident-



**Björn Fischer**  
-Kreisjugendsportleiter-

*Anlage zur  
Kreisjugendordnung für die Kreisjugendsportleitung und die gesamte Schützenjugend des  
Kreisschützenverbandes „Altes Amt Friedeburg“ e.V.*

**Hiermit erklären auch wir Vereinsjugendsportleiter uns mit der Kreisjugendordnung einverstanden.**

Friedeburg, den 27. Oktober 2012

*Ch. Eckmann*  
Collrunge- Neuspekendorf

*L. Schaalmann*  
Etzel

*Harro Oldenettel*  
Friedeburg

*J. J. J.*  
Hesel

*i.v. F.*  
Horsten

*J. Heren*  
Leerhafe- Hovel

*Leopold Harber*  
Marcardsmoor

*[Signature]*  
Marx

*Klaus Heinrich*  
Reepsholt

*Christa Ranken*  
Wiesede

*[Signature]*  
Wiesedermeer

